

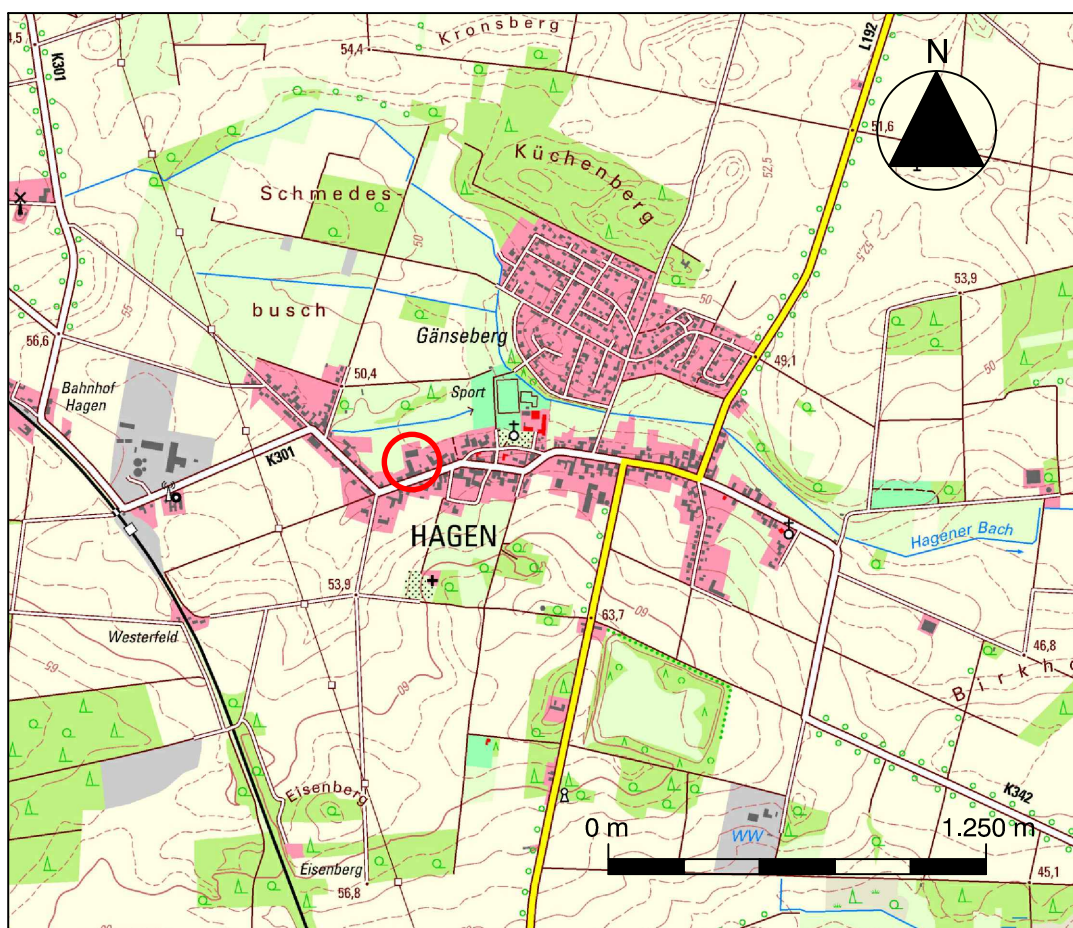
Stadt Neustadt a. Rbge. Stadtteil Hagen



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 514 "EDEKA Markt Hagen" mit Vorhaben- und Erschließungsplan

Satzung - beglaubigte Abschrift -

Maßstab 1 : 1.000



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2024  LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

Ausgearbeitet im Juni 2026

Susanne Vogel ■

■ Architektin
■ Bauleitplanung

Gretchenstraße 35
30161 Hannover
Tel.: 0511-394 61 68

E-Mail: vogel@planungsbuero-vogel.de
Internet: www.planungsbuero-vogel.de

INHALTSVERZEICHNIS

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 514 „Edeka Markt Hagen“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Neubau von einem Edeka-Markt“

Präambel und Ausfertigung	3
--	----------

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 514 „Edeka Markt Hagen“

Planzeichnung	4
Planzeichenerklärung	5
Textliche Festsetzung	6

Vorhaben- und Erschließungsplan

Lageplan.....	9
Schnitte	10
Ansichten	11
Werbeanlagen	12
Beschreibung des Vorhabens	17

Verfahrensvermerke

PRÄAMBEL UND AUSFERTIGUNG

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 8 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 226), und auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 28. April 2026 (Nds. GVBl. 2026 Nr. 30), hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. diesen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 514 „Edeka Markt Hagen“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und dem Vorhaben- und Erschließungsplan „Neubau von einem Edeka-Markt“, als Satzung und die Begründung beschlossen.

Neustadt a. Rbge., den 10.09.2026

Siegel

Stadt Neustadt a. Rbge.
Der Bürgermeister

gez. Dominic Herbst

Bürgermeister

RECHTSGRUNDLAGEN

Für den Bebauungsplan gelten außer den in der Präambel genannten Rechtsgrundlagen:

- die VERORDNUNG ÜBER DIE BAULICHE NUTZUNG DER GRUNDSTÜCKE (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I, S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03.07.2023 (BGBl. I, Nr. 176).
- die VERORDNUNG ÜBER DIE AUSARBEITUNG DER BAULEITPLÄNE UND DIE DARSTELLUNG DES PLANINHALTS (Planzeichenverordnung - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189).



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung



Sonstiges Sondergebiet (SO)
Zweckbestimmung: Nahversorgung
Vgl. §§ 1 und 8 der textlichen Festsetzungen!

Maß der baulichen Nutzung, Bauweise, Baugrenzen

0,33

Grundflächenzahl (GRZ) Vgl. § 2 der textlichen Festsetzungen!

OK 6m bis 8,5m

Höhe der baulichen Anlagen in m über Bezugspunkt als Mindest- und Höchstmaß Vgl. § 3 der textlichen Festsetzungen!

a

abweichende Bauweise Vgl. § 4 der textlichen Festsetzungen!

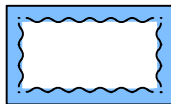


Baugrenze Vgl. § 5 der textlichen Festsetzungen!

Sonstige Planzeichen



Straßenbegrenzungslinie



Umgrenzung von Flächen für die Regelung des Wasserabflusses, Zweckbestimmung: Regenrückhaltebecken



Fläche zum Anpflanzen eines Baumes
Vgl. § 6 der textlichen Festsetzungen!



Fläche mit Bindung für die Bepflanzung und die Erhaltung eines Baumes
Vgl. § 6 der textlichen Festsetzungen!



Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
Vgl. § 7 der textlichen Festsetzungen!



Grenze des räumlichen Geltungsbereichs

Nachrichtliche Übernahmen



Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen, Zweckbestimmung: Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung



Einzelanlage, die dem Denkmalschutz unterliegt

Sonstiger Planinhalt (nicht Gegenstand der Festsetzungen)



bereits abgebrochene Gebäude



Kanaldeckel



Baumstandort mit Angaben zu Art, Durchmesser Stamm / Krone

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

§ 1

Sonstiges Sondergebiet (SO)

1. Das „Sonstige Sondergebiet“ (SO) mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung“ dient der Unterbringung von großflächigem Lebensmitteleinzelhandel einschließlich der zugehörigen Stellplätze, Zufahrten und Nebenanlagen. Innerhalb des SO sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag gegenüber der Stadt Neustadt a. Rbge. verpflichtet.
2. Im „Sonstigen Sondergebiet“ sind zulässig
 - a. großflächige Betriebe des Lebensmitteleinzelhandels mit insgesamt nicht mehr als 1.230 m² Verkaufsfläche (VK), inklusiv Backshop mit Cafénutzung.
 - b. Randsortimente des aperiodischen Bedarfs auf bis zu 10 % der Verkaufsfläche.
 - c. Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO, Stellplätze und ihre Zufahrten.

§ 2

Grundflächenzahl (GRZ)

Innerhalb der als Sonstiges Sondergebiet (SO) festgesetzten Flächen kann die zulässige Grundfläche durch die in § 19 Abs. 4 Satz 1 BauNVO bezeichneten Anlagen (u.a. Stellplätze mit ihren Zufahrten) bis zu einer Grundflächenzahl von 0,85 überschritten werden.

Die gemäß § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO ausnahmsweise zulässigen, weiteren Überschreitung in geringfügigem Ausmaß sind nicht zulässig.

§ 3

Höhe baulicher Anlagen

Die in der Planzeichnung festgesetzte Oberkante (OK) baulicher Anlagen als Höchstmaß darf nicht überschritten werden. Das Mindestmaß darf nicht unterschritten werden. Oberer Bezugspunkt ist der höchste Punkt der Oberkante Dachhaut der Gebäude.

Unterer Bezugspunkt ist die Oberkante der Straßenachse der öffentlichen Straßenverkehrsfläche, die das Grundstück erschließt, in Höhe der östlichen Grundstückszufahrt.

Überschreitungen der zulässigen Oberkante baulicher Anlagen sind zulässig:

- durch technische Aufbauten wie z.B. Abluftrohre um bis zu 2,0 m.
- durch Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie um bis zu 1,5 m.

§ 4

abweichende Bauweise

In der abweichenden Bauweise gelten die Regeln der offenen Bauweise ohne Einschränkung der Gebäudelänge.

§ 5

überbaubare Grundstücksfläche

Die innerhalb der Planzeichnung festgesetzte Baugrenze darf durch Gebäude und Gebäudeteile max. um 5 m unterschritten werden.

§ 6

Erhaltung und Anpflanzung von Bäumen

1. Die Bäume auf den in der Planzeichnung festgesetzten Standorten mit „Bindung für die Bepflanzung und für die Erhaltung eines Baumes“ sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang durch standortheimische Laubbäume zu ersetzen.

2. Ausnahmen von der Erhaltungsbindung können u.a. zugelassen werden, wenn von einem Baum z. B. aufgrund einer Krankheit Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen. Auch im Fall der Ausnahme ist ein Ersatz vorzunehmen.
3. Im Plangebiet sind zusätzlich zu dem in der Planzeichnung festgesetzten, anzupflanzenden Baum weitere 21 Laubbäume (Stammumfang mindestens 12/14 cm) der folgenden Arten zu pflanzen:
Acer campestre (Feldahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Quercus robur (Stiel-Eiche), Sorbus aria (Gewöhnliche Mehlbeere), Sorbus aucuparia (Eberesche), Sorbus torminalis (Elsbeere), Tilia cordata (Winter-Linde), Ulmus laevis (Flatter-Ulme). Die Verteilung der Bäume innerhalb des SO ist in Anlehnung an die Standorte im Vorhaben- und Erschließungsplan vorzunehmen.
4. Die angepflanzten Bäume sind zu erhalten, zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen.

§ 7 Stellplätze

Stellplätze sind außerhalb der in der Planzeichnung festgesetzten „Umgrenzung von Flächen für Stellplätze“ und außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche nicht zulässig.

§ 8 erneuerbare Energien

Innerhalb des „Sonstigen Sondergebiet“ (SO) mit der Zweckbestimmung „Nahversorgung“ sind auf mindestens 1.230 m² Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung auf Dachflächen zu installieren. Sollte aufgrund technischer und / oder statischer Zwänge eine Umsetzung nicht komplett auf der Dachfläche möglich sein, können die nicht auf der Dachfläche umsetzbaren Solarenergieanlagen zur Stromerzeugung ausnahmsweise an anderer Stelle innerhalb des SO realisiert werden. Dies kann auch in Form einer senkrechten Montage erfolgen.

§ 9 Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP)

Der VEP ist Bestandteil dieses vorhabenbezogenen Bebauungsplans. Er ist dem Bebauungsplan als Anlage beigefügt.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan besteht aus

Teil A. Planzeichnungen

Vorhaben- und Erschließungsplan	- Lageplan
Vorhaben- und Erschließungsplan	- Gebäudeschnitte und Gebäudeansichten
Vorhaben- und Erschließungsplan	- Werbeanlagen

Teil B. Text

HINWEISE

Zur Realisierung des Bebauungsplans werden ergänzende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen zwischen der Stadt Neustadt a. Rbge. und dem Vorhabenträger abgeschlossen (Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB).

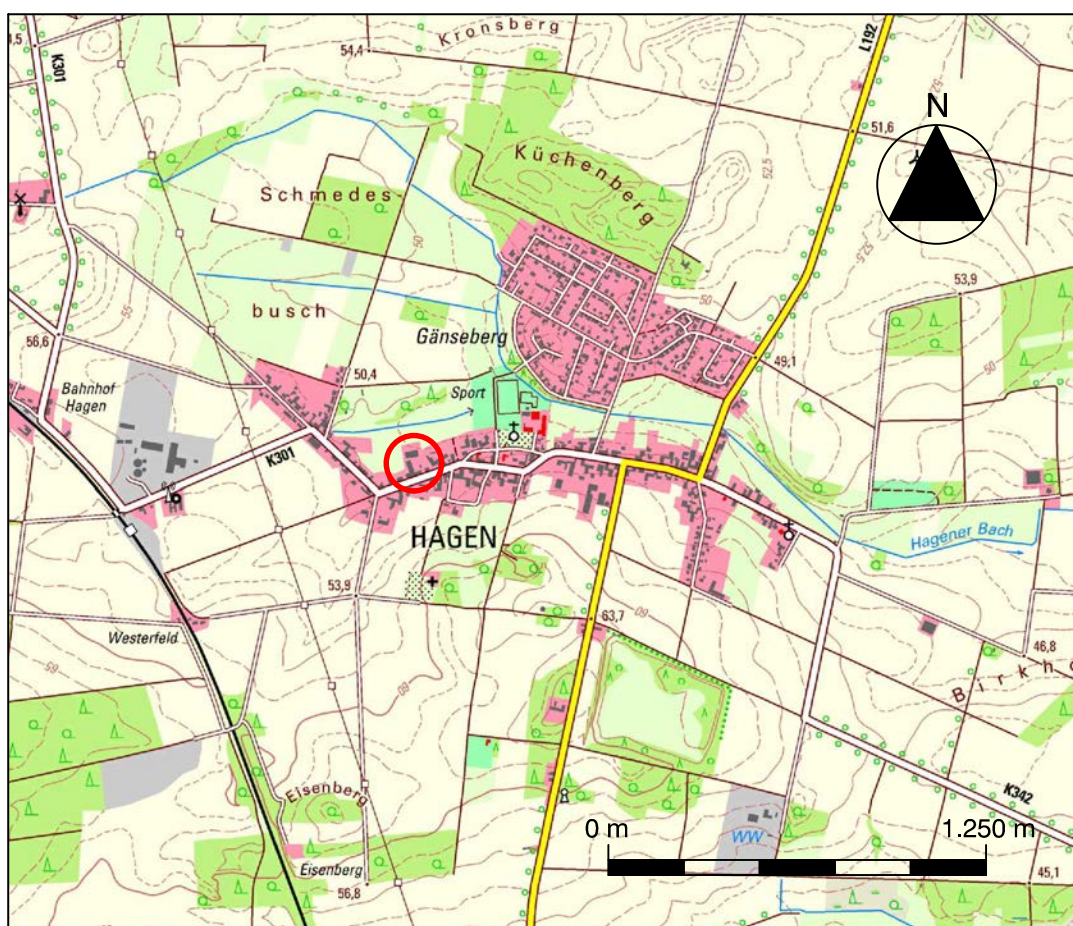
Vor Baumfällungen und vor Abbruch von Gebäuden im Plangebiet sind die Vorschriften des besonderen Artenschutzes gem. § 44 BNatSchG zu beachten.

Stadt Neustadt a. Rbge. Stadtteil Hagen



Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 514 "EDEKA Markt Hagen"

- Vorhaben- und Erschließungsplan -



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung,
© 2024  Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

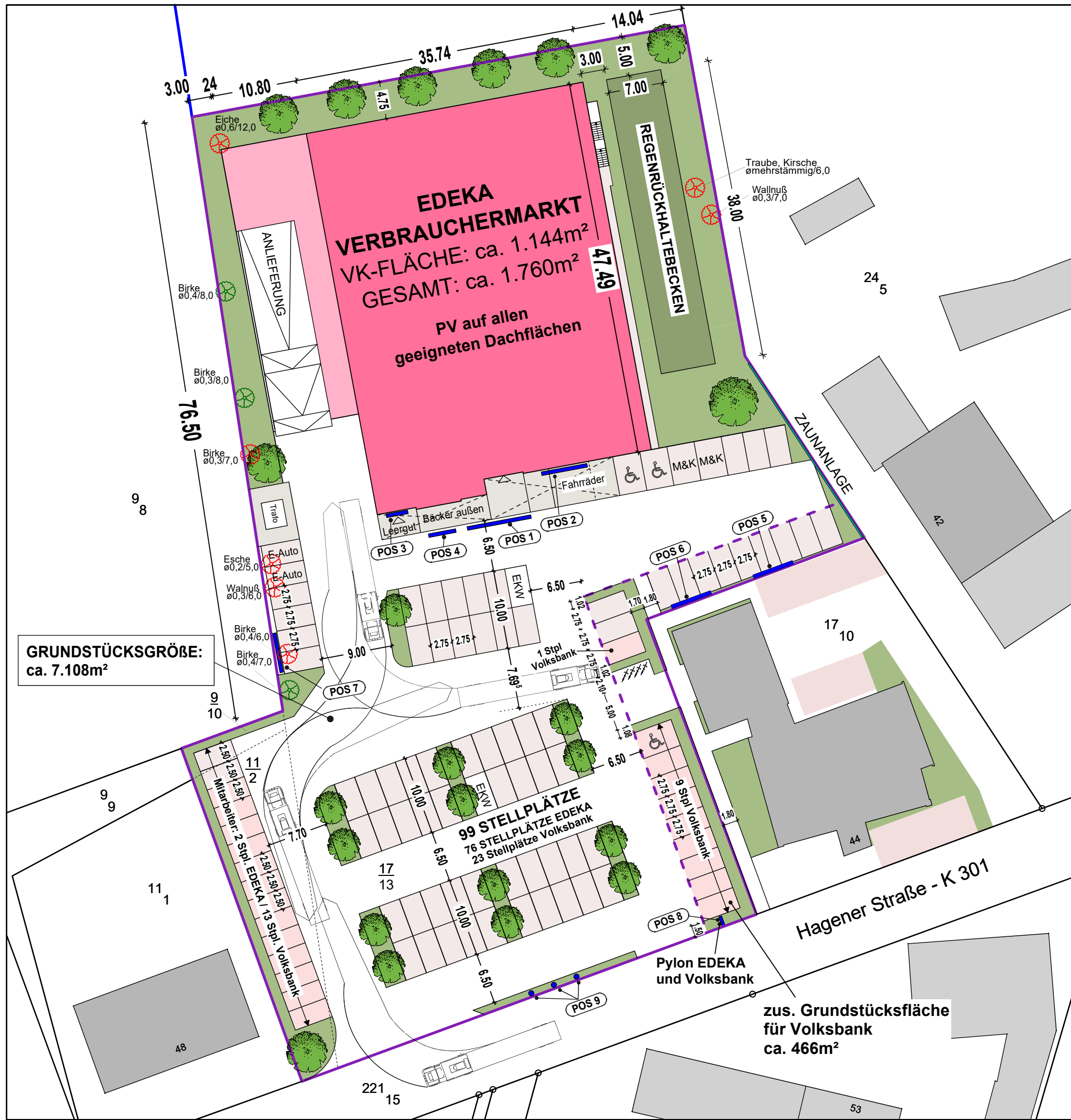
Ausgearbeitet im Juni 2026

PROJEKTENTWICKLUNG

Projektentwicklung Rainer Gloy e.K.
Logestraße 2
27616 Beverstedt

ARCHITEKT

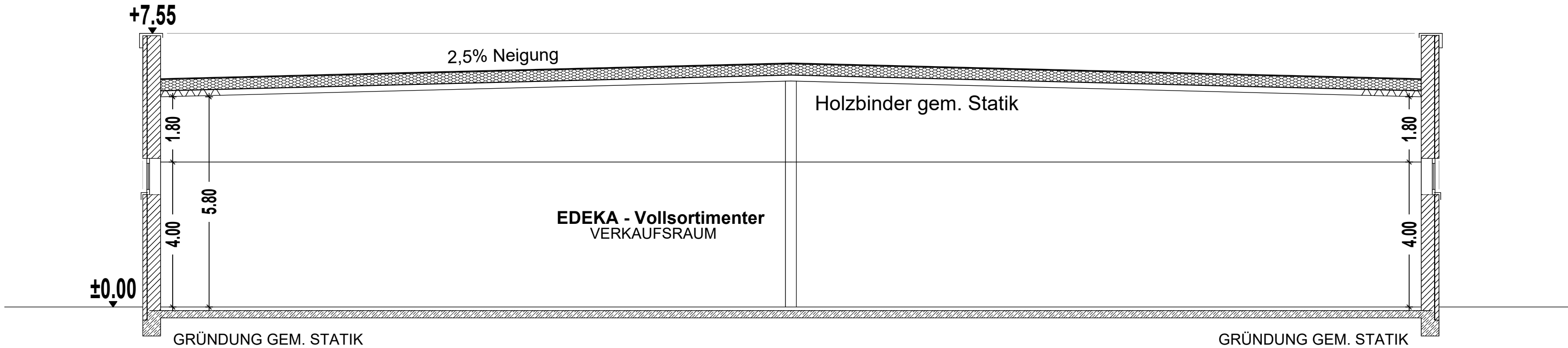
Thorsten Kampmann
In den Weiden 29
28357 Bremen



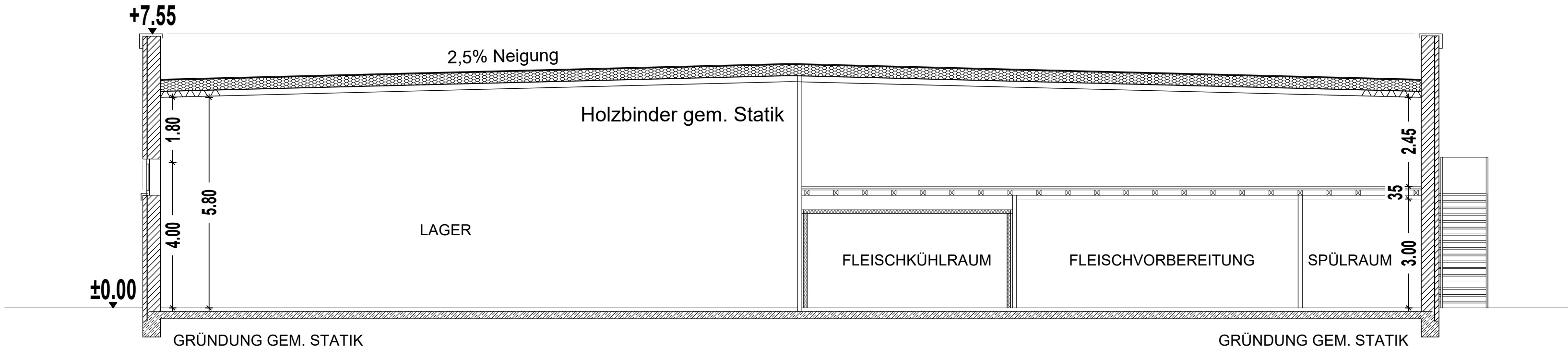
-  ERHALT BESTANDSBÄUME
-  ENTFALL BESTANDSBÄUME
-  WERBUNG EDEKA
-  WERBEFAHNE EDEKA / VOLKSBANK
-  BAUMPFLANZUNGEN NEU



PROJEKT NEUBAU VON EINEM EDEKA-MARKT HAGENER STRASSE 46 in NEUSTADT a. RÜBENBERGE			
BLATT LAGEPLAN			
DATUM 15.12.2025	MAßSTAB 1:500	INDEX A	PROJEKT-NR. 23/085-48
PROJEKTENTWICKLUNG Projektentwicklung Rainer Gloy e.K. Logestraße 2 27616 Beverstedt			KONTAKT Tel. 04747-9317480 Fax 04747-9317481 email: r.gloy@projektentwicklung-gloy.de
ARCHITEKT Thorsten Kampmann In den Weiden 29 28357 Bremen			KONTAKT Seite 9 von 21 Tel. 0421-397 70 70 Fax 0421-397 70 71 email: info@architekt-kampmann.de

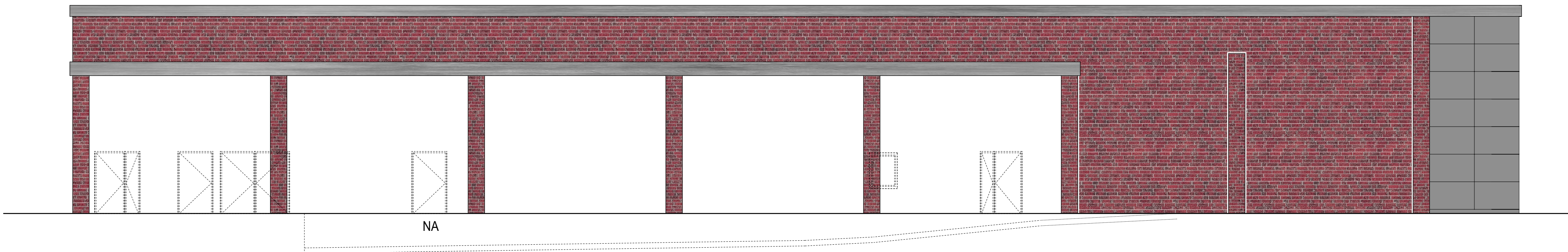
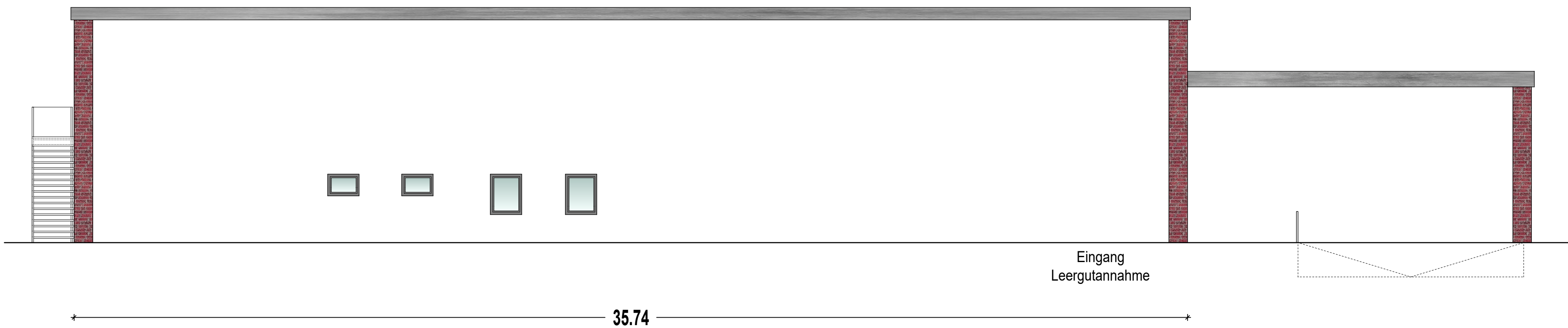
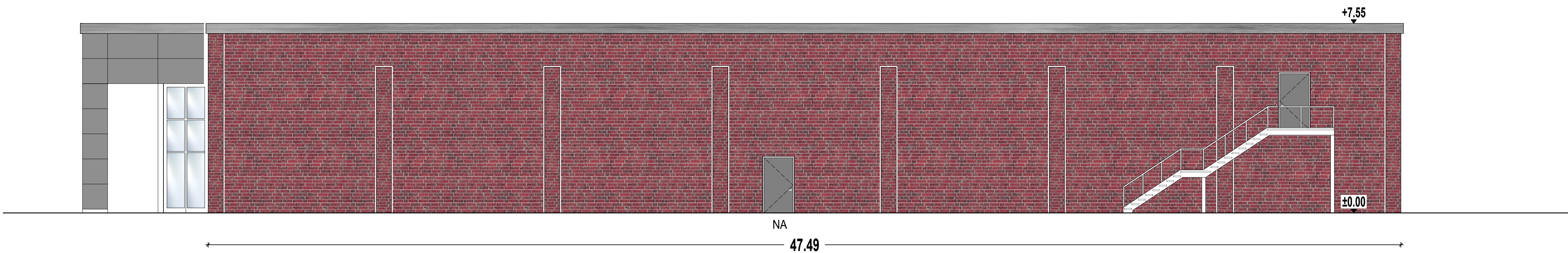
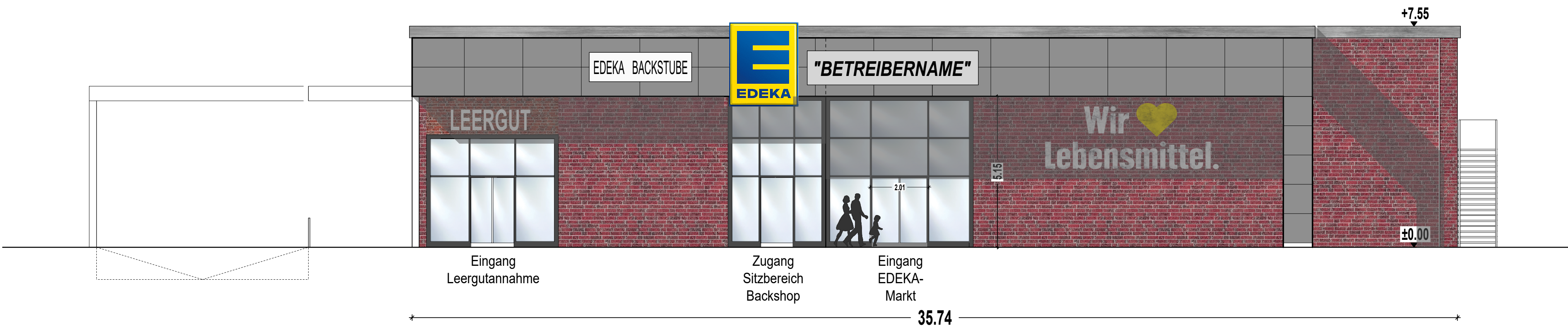


SYSTEMSCHNITT A_A

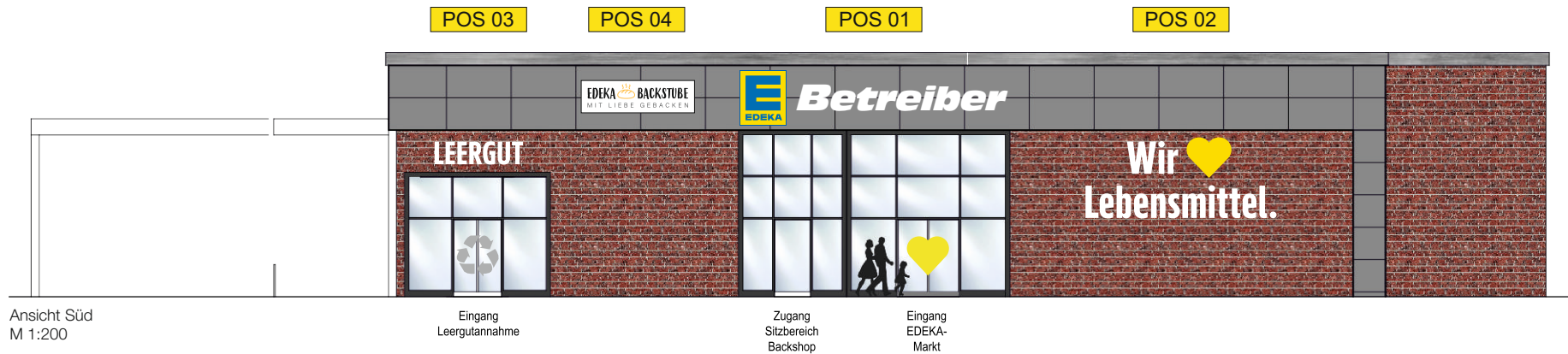


SYSTEMSCHNITT B_B

PROJEKT NEUBAU VON EINEM EDEKA-MARKT HAGENER STRAÙE 46 in NEUSTADT a. Rùbenberge			
BLATT SYSTEMSCHNITTE			
DATUM 15.12.2025	MAßSTAB ~~1:500~~	INDEX A	PROJEKT-NR. 23/085-48
PROJEKTENTWICKLUNG Projektentwicklung Rainer Gloy e.K. LogestraÙe 2 27616 Beverstedt			KONTAKT Tel. 04747-9317480 Fax 04747-9317481 email: r.gloy@projektentwicklung-gloy.de
ARCHITEKT Thorsten Kampmann In den Weiden 29 28357 Bremen			KONTAKT Tel. 0421-397 70 70 Fax 0421-397 70 71 email: info@architekt-kampmann.de



PROJEKT NEUBAU VON EINEM EDEKA-MARKT HAGENER STRASSE 46 in NEUSTADT a. Rügenberge			
BLATT ANSICHTEN			
DATUM 15.12.2025	MASSSTAB 4:500	INDEX A	PROJEKT-NR. 23/085-48
PROJEKTENTWICKLUNG Projektentwicklung Rainer Gloy e.K. Logestraße 2 27616 Beverstedt		KONTAKT Tel. 04747-9317480 Fax 04747-9317481 info@projektentwicklung-gloy.de	
ARCHITEKT Thorsten Kampmann In den Weiden 29 28357 Bremen		KONTAKT Tel. 0421-397 70 70 Fax 0421-397 70 71 info@architekt-kampmann.de	



POS 01 E-Logo: Lichttransparent im Profil 9
Betreiber: Einzelbuchstaben im Profil 5



EDEKA Neustadt am Rübenberge | Hagener Straße | NEUBAU

M 1:50

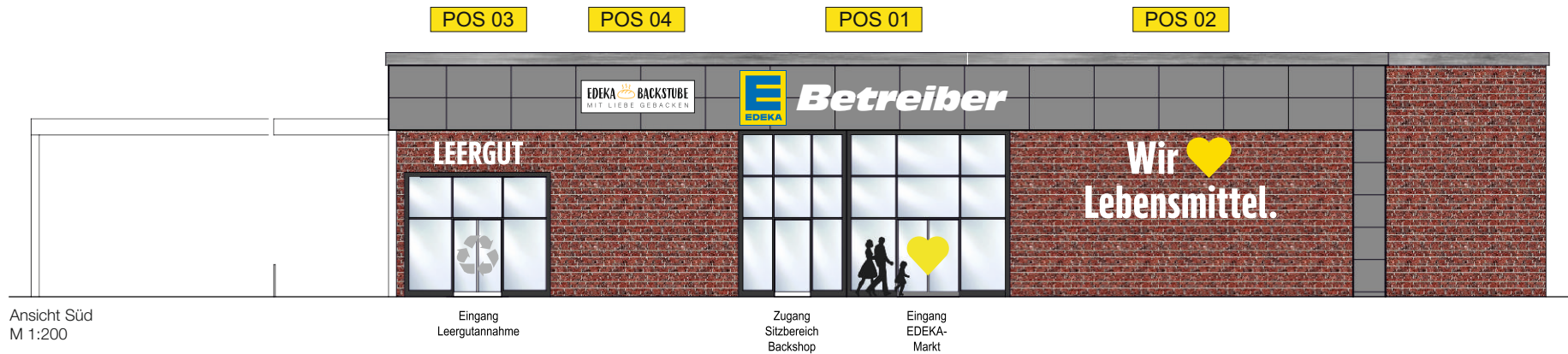
Komm: EDEKA Neustadt am Rbg
Datum: 11.12.2025

Gez. : Astrid Köhler
Telefon : 0571 / 64 60 629
email : koehler@thelen-werbetechnik.de

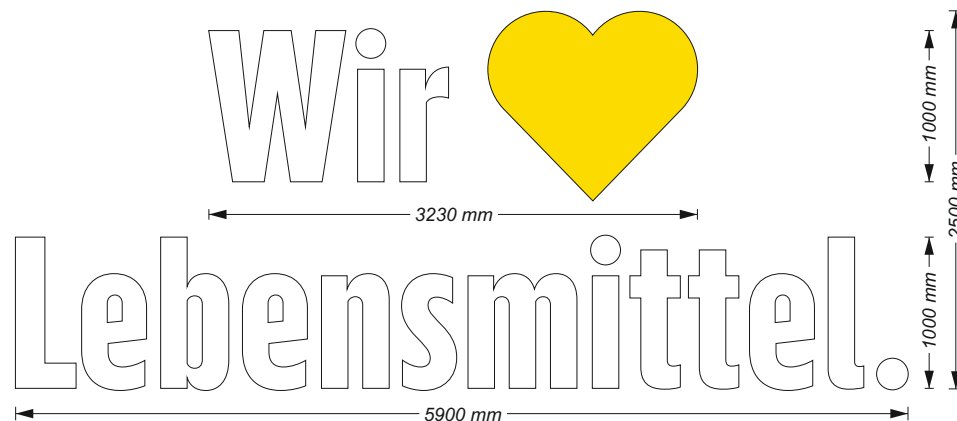
Diese Zeichnung ist unser Eigentum und darf ohne unsere Genehmigung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. (§ 1 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901)

Stiftsallee 132 | 32425 Minden
Tel | 0571 / 64 60 60
www | thelen-werbetechnik.de





POS 02 WHL: Einzelbuchstaben im Profil 5



POS 03 Leergut: Einzelbuchstaben im Profil 5



POS 04 Backstube: Lichttransparent im Profil 9



EDEKA Neustadt am Rübenberge | Hagener Straße | NEUBAU

M 1:50

Komm: EDEKA Neustadt am Rbg
Datum: 11.12.2025

Gez. : Astrid Köhler
Telefon : 0571 / 64 60 629
email : koehler@thelen-werbetechnik.de

Diese Zeichnung ist unser Eigentum und darf ohne unsere Genehmigung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. (§ 1 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901)

Stiftsallee 132 | 32425 Minden
Tel | 0571 / 64 60 60
www | thelen-werbetechnik.de



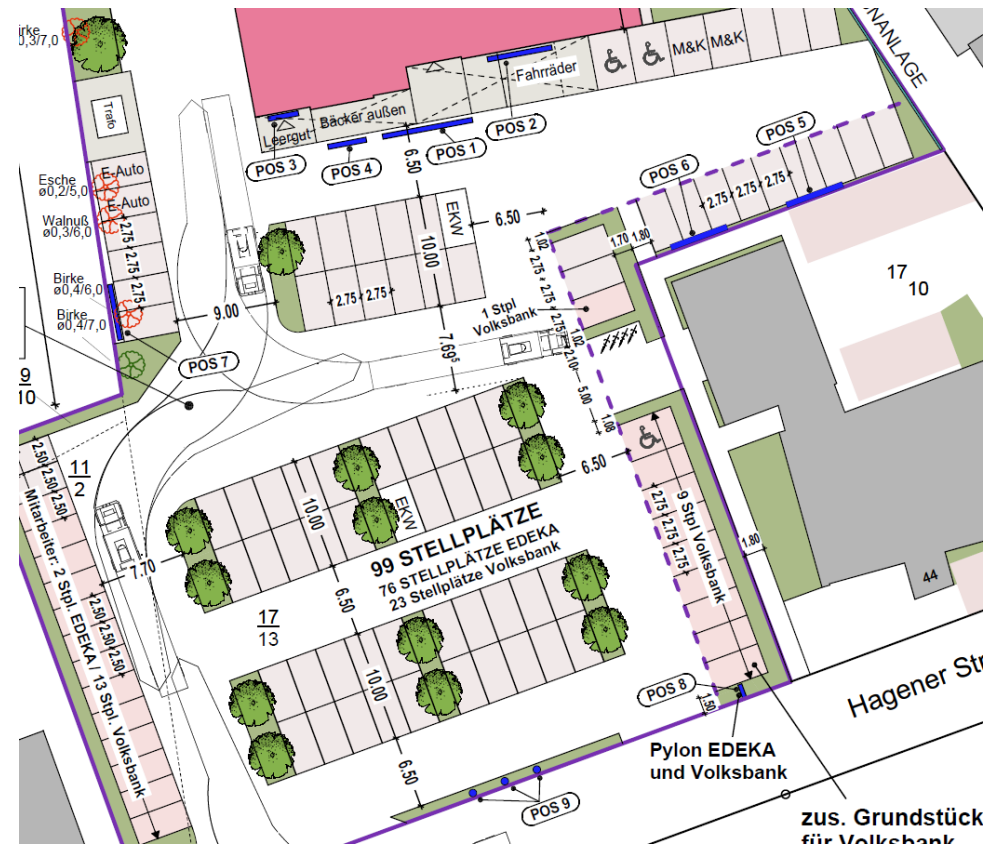
Seite 13 von 21 schilder | lichtwerbung | digitaldruck

POS 05 POS 06 POS 07

Bannerrahmen als Aufsteller, einseitig, incl. Banner



Ausschnitt Lageplan mit Standorten Werbeanlagen



EDEKA Neustadt am Rübenberge | Hager Str | NEUBAU

M 1:50

Komm: EDEKA Neustadt am Rbg
Datum: 11.12.2025

Gez.: Astrid Köhler
Telefon: 0571 / 64 60 629
email: koehler@thelen-werbetechnik.de

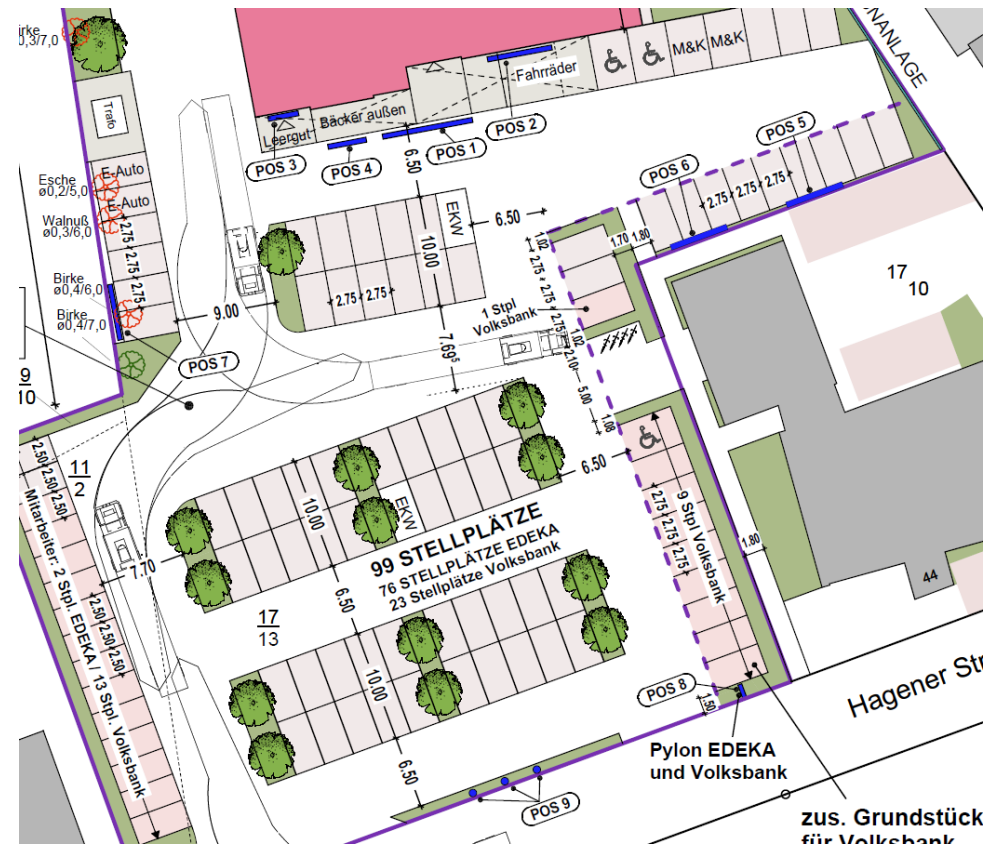
Diese Zeichnung ist unser Eigentum und darf ohne unsere Genehmigung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. (§ 1 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901)

Stiftsallee 132 | 32425 Minden
Tel: 0571 / 64 60 60
www: thelen-werbetechnik.de



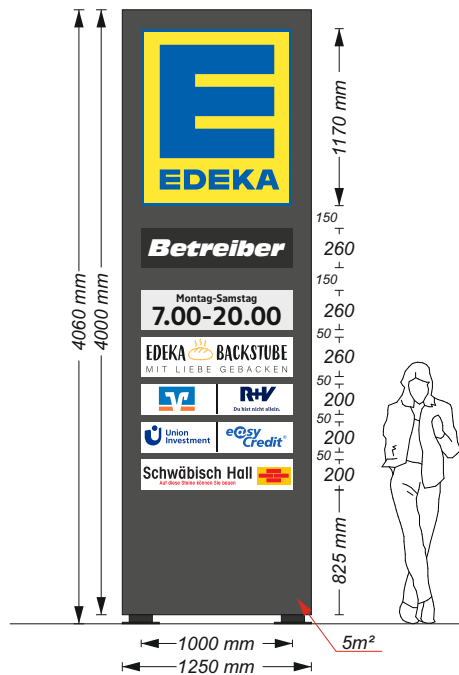
Seite 14 von 21 schilder | lichtwerbung | digitaldruck

Ausschnitt Lageplan mit Standorten Werbeanlagen



EDEKA Neustadt am Rübenberge | Hager Str | NEUBAU

POS 08 Werbepylon



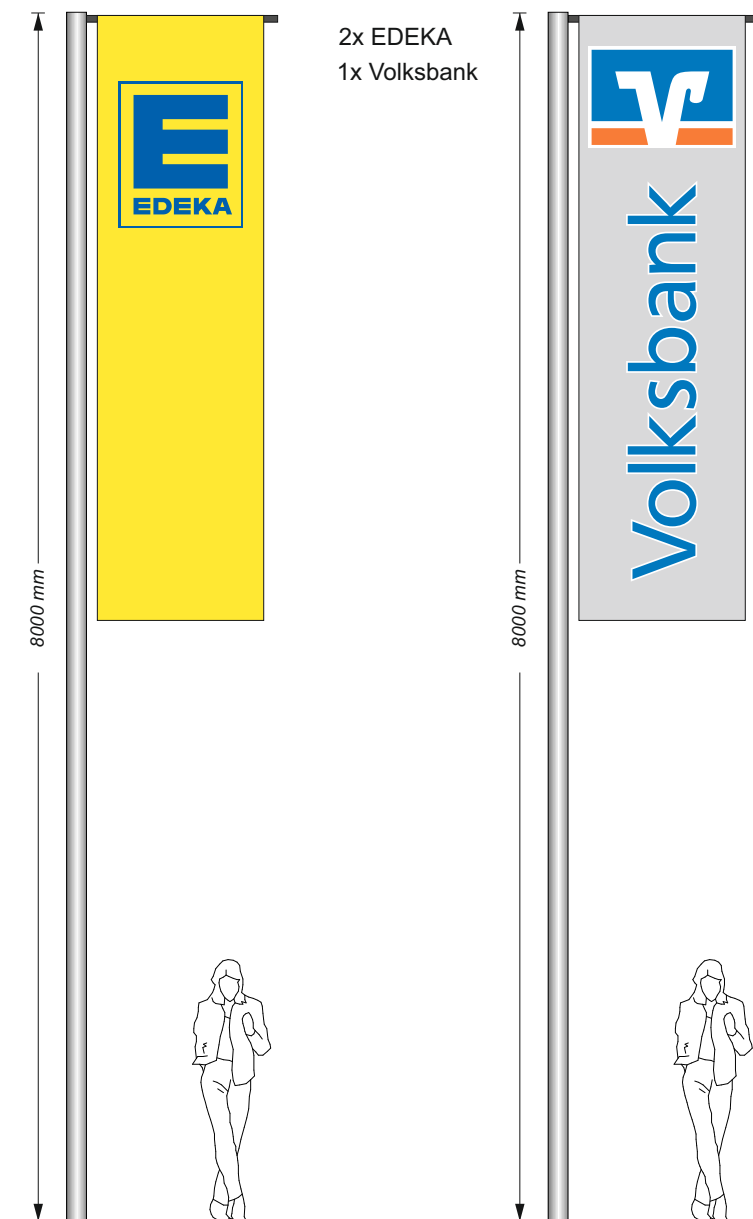
M 1:50

Komm: EDEKA Neustadt am Rbg
Datum: 11.12.2025

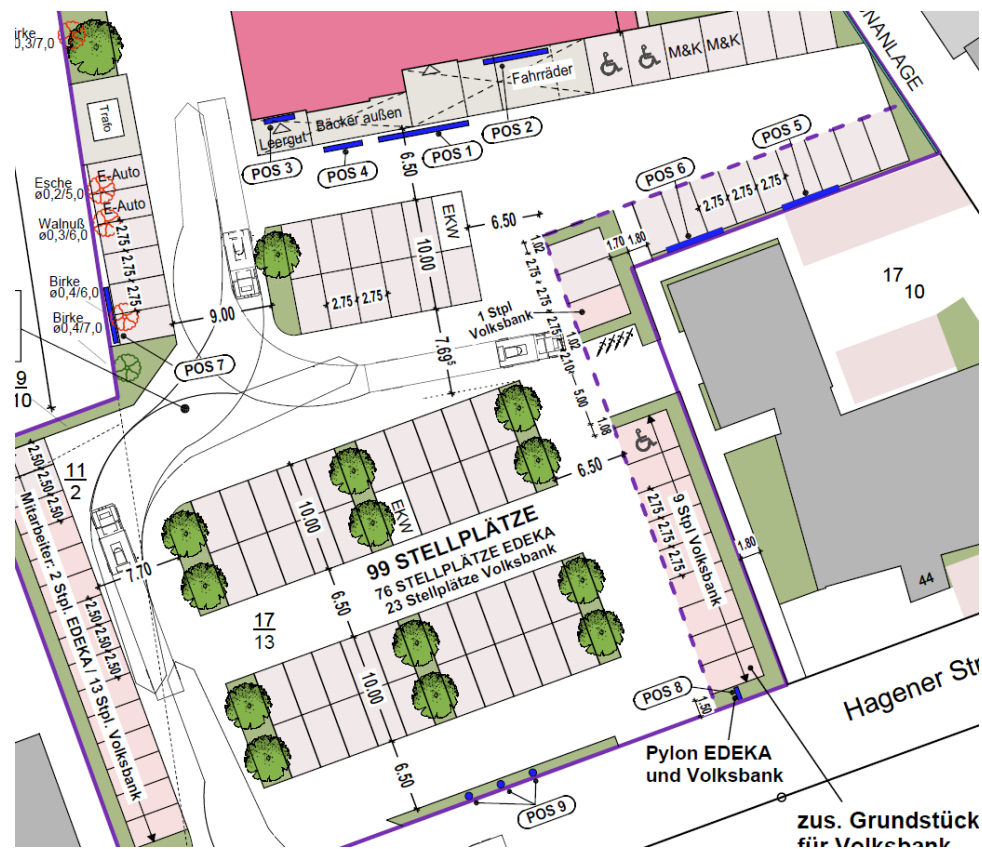
Gez.: Astrid Köhler
Telefon: 0571 / 64 60 629
email: koehler@thelen-werbetechnik.de

Stiftsallee 132 | 32425 Minden
Tel: 0571 / 64 60 60
www: thelen-werbetechnik.de





Ausschnitt Lageplan mit Standorten Werbeanlagen



EDEKA Neustadt am Rübenberge | Hagener Straße | NEUBAU

M 1:50

Komm: EDEKA Neustadt am Rbg
Datum: 11.12.2025

Gez.: Astrid Köhler
Telefon: 0571 / 64 60 629
email: koehler@thelen-werbetechnik.de

Stiftsallee 132 | 32425 Minden
Tel: 0571 / 64 60 60
www: thelen-werbetechnik.de

Diese Zeichnung ist unser Eigentum und darf ohne unsere Genehmigung weder vervielfältigt noch dritten Personen zugänglich gemacht werden. (§ 1 des Urheberrechtsgesetzes vom 19. Juni 1901)

Neuer Standort für Edeka-Markt in Neustadt a. Rbge. - Hagen

Lebensmittel-Nahversorgung

In Neustadt am Rbge., Ortsteil Hagen, soll der bestehende Edeka-Markt an einen neuen Standort verlagert werden, um mit einer deutlich größeren Verkaufsfläche die Lebensmittel-Nahversorgung in Hagen und den umliegenden Orten auch in Zukunft sicherzustellen. Zur Verfügung steht eine ca. 7.100 m² große, zentral gelegene Grundstücksfläche an der Hagener Straße 46, ca. 600 m westlich des bestehenden Marktes. Es handelt sich um eine bereits bebaute Fläche unmittelbar angrenzend an die örtliche Volksbank. Auf dem Grundstück befand sich bis Ende 2023 ein Agravis-Landhandel.

Nun soll auf dem rückwärtigen Teil des Grundstücks ein neuer, moderner Edeka-Markt mit 1.200 m² Verkaufsfläche sowie den zugehörigen Nebenflächen wie Lager, Personalräumen etc. entstehen. Die Nutzfläche insgesamt beträgt ca. 1.760 m² und liegt komplett ebenerdig.

In den Markt integriert wird ein Bäcker mit max. 30 m² Verkaufsfläche, Gastrobereich und Außensitzflächen.

Werbeanlagen (vgl. auch zeichnerische Anlagen)

Im Bereich der geplanten, östlichen Zufahrt wird eine rd. 4 m hohe freistehende Werbeanlage errichtet. Bezugspunkt zur Bestimmung der Höhe der Werbeanlage ist die mittlere Höhe der an das Grundstück angrenzenden Verkehrsfläche.

An der südlichen Grundstücksgrenze werden zudem drei Fahnen mit max. 8 m Höhe und innenliegenden Schnüren aufgestellt.

Am Gebäude werden Werbeaufschriften angebracht, zudem gibt es auf dem Parkplatz drei Werbeanlagen mit wechselnder Werbung. Die in der zeichnerischen Anlage dargestellten Werbeaufschriften dienen als Muster und Platzhalter. Änderungen an den Inhalten sind möglich. Dies gilt nicht für die äußere Gestaltung und Position der Werbeanlagen.

Lärmschutz

Auf der Grundlage des Schalltechnischen Gutachtens werden Maßnahmen zum Lärmschutz vorgesehen:

- Die Öffnungszeiten des Marktes beschränken sich auf die Zeit zwischen 6.30 und 21.30 Uhr.
- Aus Schallschutzgründen wird auf eine Nachtanlieferung verzichtet.
- Die Anlieferung für den Edeka-Markt erfolgt über eine Rampe im Westen des Gebäudes.

Erschließung

Der Markt soll im rückwärtigen Grundstücksteil angeordnet werden, davor Richtung Straße entsteht die Stellplatzanlage mit 76 Stellplätzen für Edeka (davon 2 Stellplätze für E-Mobilität) sowie 23 Stellplätzen für die Mitarbeiter und Kunden der Volksbank. Drei der Stellplätze werden als Behindertenstellplätze mit einer Breite von 3,5 m ausgewiesen.

Vor dem Markt sind unterhalb des Vordachs 8 Fahrradbügel vorgesehen und zwei weitere speziell für Lastenräder.

Zur Hagener Straße gibt es zwei Zu- und Abfahrten, wobei die östliche Zu- und Abfahrt insbesondere für die Stellplätze der Volksbank dient.

Am östlichen Rand des Grundstücks führt außerhalb des VEP entlang des Volksbankgebäudes ein separater Fußweg mit 1,8 m Breite nach Norden zum Eingang der Volksbank. Dieser wird im Bereich des VEP in Richtung Marktgebäude fortgeführt.

Erneuerbare Energien

Die Dachflächen werden unter maximaler Ausnutzung der zur Verfügung stehenden Fläche mit Photovoltaik-Anlagen zur Stromerzeugung bestückt. Diese Anlage wird als Ersatzverpflichtung dauerhaft unterhalten und ggf. mindestens gleichwertig ersetzt. Sollten auf der Dachfläche nicht mindestens 1.230 m² Photovoltaik-Anlagen installiert werden können, werden die auf der Dachfläche nicht umsetzbaren Photovoltaik-Anlagen an anderer Stelle des Vorhabensgrundstücks installiert.

Der erzeugte Strom wird im Markt verbraucht und der Überschuss in das Netz eingespeist. Die Beheizung des Marktes erfolgt durch die Gewerbekälteanlage mit integrierter Wärmepumpenfunktion. Es gibt keine Nutzung fossiler Brennstoffe.

Auf dem Parkplatz wird eine Ladesäule mit zwei Lademöglichkeiten für E-Autos installiert.

Bepflanzung

Kleinere Staudenbeete und einige Bäume tragen zur Auflockerung und Begrünung der Stellplatzanlage bei. Darüber hinaus werden die Abstandsflächen zu den Grundstücksgrenzen um das Marktgebäude herum als Grünflächen gestaltet.

Insgesamt ist die Erhaltung von drei Laubbäumen und die Anpflanzung von 22 Laubbäumen vorgesehen.

Oberflächenentwässerung

Die Sammlung und Ableitung des Niederschlagswassers erfolgt über ein Regenrückhaltebecken im nord-östlichen Grundstücksbereich. Von dort wird das Wasser gedrosselt durch eine flache Mulde in den nördlich liegenden Graben und von da in den Hagener Bach abgeleitet.

VERFAHRENSVERMERKE

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Stadt Neustadt a. Rbge., Gemarkung Hagen, Flur 4.
Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2024  LGLN Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN).

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des amtlichen Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 12.07.2023).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich.

Neustadt a. Rbge., den 08.09.2023

gez. Ansorge

Siegel

Planverfasserin

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 514 „Edeka Markt Hagen“ und die Begründung dazu wurden ausgearbeitet von Susanne Vogel, Architektin, Hannover.

Hannover, im Juni 2026

gez. Vogel

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.06.2025 die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 514 „Edeka Markt Hagen“ beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 28.06.2025 ortsüblich bekanntgemacht.

Frühzeitige Unterrichtung

Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB wurde am 28.06.2025 ortsüblich bekanntgemacht. Sie erfolgte vom 07.07.2025 bis einschließlich 21.07.2025.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 08.07.2025 gem. § 4 Abs. 1 BauGB frühzeitig von der Aufstellung der Planung unterrichtet, mit einer Frist zur Äußerung bis zum 15.08.2025.

Veröffentlichung

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 02.02.2026 dem Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 514 „Edeka Markt Hagen“ und der Begründung dazu zugestimmt und die Veröffentlichung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Die Internetseite, unter der die in § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB genannten Unterlagen eingesehen werden können, die Dauer der Veröffentlichungsfrist sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, wurden am 07.03.2026 ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB wurde zusätzlich in das Internet eingestellt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 514 „Edeka Markt Hagen“, die Begründung dazu und die wesentlichen bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurden vom 09.03.2026 bis einschließlich 14.04.2026 gem. § 3 Abs. 2 BauGB im Internet veröffentlicht.

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet wurden die Unterlagen gem. § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB durch eine öffentliche Auslegung im Rathaus zur Verfügung gestellt.

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 09.03.2026 gem. § 3 Abs. 2 BauGB von der Veröffentlichung benachrichtigt und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt.

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. hat nach Prüfung der Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 20.08.2026 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 514 „Edeka Markt Hagen“ mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan „Neubau von einem Edeka-Markt“ als Satzung und die Begründung beschlossen.

Genehmigung

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 514 „Edeka Markt Hagen“ mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan „Neubau von einem Edeka-Markt“ ist nach § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Er bedarf daher nicht der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde nach § 10 Abs. 2 des BauGB.

Neustadt a. Rbge., den 10.09.2026

Siegel

Der Bürgermeister

gez. Dominic Herbst

Inkrafttreten

Die Stadt Neustadt a. Rbge. hat gemäß § 10 Abs. 3 BauGB am 19.09.2026 in der Regionsausgabe „Hannoversche Allgemeine Zeitung/Neue Presse - Region Hannover Nordwest“ bekannt gemacht, dass der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 514 „Edeka Markt Hagen“ mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan „Neubau von einem Edeka-Markt“ beschlossen worden ist.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan ist damit am 19.09.2026 rechtsverbindlich geworden.

Neustadt a. Rbge., den 21. SEP. 2026

Der Bürgermeister

Siegel

i. A. gez. Meike Kull

Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 514 „Edeka Markt Hagen“ mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan „Neubau von einem Edeka-Markt“ sind

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 - nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs
- nicht geltend gemacht worden.

Neustadt a. Rbge., den _____

Der Bürgermeister

Beglaubigung

Die Übereinstimmung dieser Ausfertigung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 514 „Edeka Markt Hagen“ mit Vorhaben- und Erschließungsplan „Neubau von einem Edeka-Markt“ mit der Urschrift wird beglaubigt.

Neustadt a. Rbge., den _____

Der Bürgermeister